

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Geographischen ReiseGesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung zu einer eigenveranstalteten Reise der Geographischen ReiseGesellschaft UG (haftungsbeschränkt) (im folgenden: GeoRG) auf der Grundlage der Angebote auf der Internetseite www.geo-rg.de oder eines schriftlichen Programms bietet uns der Anmelder den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Das Angebot erfolgt schriftlich oder E-Mail. Der Anmelder kann ein Reiseteilnehmer sein (im folgenden: TN) oder dessen Vertreter oder ein Reisevermittler. Der Reisevertrag wird für die GeoRG verbindlich mit Erhalt der Buchungsbestätigung mit gebuchter Leistung und endgültigem Preis durch den Anmelder.

1.2 Die vom Anmelder angemeldeten TN treten in den Reisevertrag mit dem Leistungserbringer ein.

1.3 Der Anmelder erhält von der GeoRG alle wichtigen und zur Teilnahme an der Reise notwendigen Reiseunterlagen. Der Anmelder hat dafür Sorge zu tragen, dass dem TN diese Unterlagen (Voucher, Tickets, Informationen), frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Bei fremdveranstalteten Reisen oder bei der Vermittlung von einzelnen Reisebausteinen tritt die GeoRG ausdrücklich als Vermittler auf. Der Reisevertrag wird in diesem Fall zwischen dem Leistungserbringer und dem TN geschlossen. Bei vermittelten Reisen oder Reisebausteinen haftet der Leistungserbringer für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung gegenüber dem TN. Die GeoRG haftet in diesen Fällen nicht für die Nicht- oder Schlechterbringung von Leistungen. Die Haftung der GeoRG beschränkt sich bei vermittelten Reiseleistungen auf Beratungsfehler. Sicherungsscheine der GeoRG werden für einzelne vermittelte Reiseleistungen nicht heraus gegeben.

1.5. Bei Buchung einer Reise der GeoRG durch ein Reisebüro bzw. durch einen Reisevermittler, tritt der Reisevertrag zwischen dem Kunden des Reisebüros und der GeoRG in Kraft. Ausnahmen bilden auch hier durch die GeoRG vermittelte Reisen oder Reisebausteine. Der Vertragspartner des Kunden des Reisebüros/-vermittlers ist in diesen Fällen der Leistungserbringer.

1.6 Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

1.7 Sollten dem Reiseanmelder nicht spätestens 5 Tage vor Reisebeginn die Reiseunterlagen vorliegen, hat sich dieser unverzüglich mit der GeoRG in Verbindung zu setzen. In diesem Falle werden wir, die Bezahlung der Reise vorausgesetzt, die Reisedokumente sofort zusenden. Bei Nichtbeachtung und wenn die Reise vom TN aufgrund fehlender Reisedokumente nicht angetreten werden kann, wird dieses von der GeoRG als kostenpflichtiger Rücktritt behandelt.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat die GeoRG eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich bei der Reisebestätigung. Eine Ausnahme bildet hierbei die Teilnahme an Tagesstouren ohne Übernachtung, wofür keine Sicherungsscheine ausgegeben werden. (sonstige Ausnahmen siehe Art. 1.3)

2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Sollte die notwendige Anzahlung höher sein, so wird in der Leistungsbeschreibung gesondert darauf hingewiesen (Abweichungen von den AGBs).

2.3 Der restliche Reisepreis ist bis 42 Tage vor Reisebeginn zu leisten. Sollte eine hiervon abweichende Bezahlung des restlichen Reisepreises notwendig sein, so wird in der Leistungsbeschreibung gesondert darauf hingewiesen.

2.4 Bei vermittelten Reisen oder Reiseleistungen können die Zahlungsmodalitäten von Art. 2.2 f. abweichen. Auf abweichende Zahlungsmodalitäten werden die Anmelder spätestens bei Buchung hingewiesen.

2.5 Bei Buchung einer Reise oder eines Reisebausteins durch ein Reisebüro oder Reisevermittler übernimmt dieses/dieser treuhänderisch für die GeoRG den Einzug des Reisepreises abzüglich einer vorher vereinbarten Provision. Näheres hierzu regelt der Agenturvertrag zwischen Reisebüro /Reisevermittler und der GeoRG.

2.6 Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls für die Stornierung ergeben sich aus der Reisebestätigung bzw. Stornobestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 7), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren sowie sonstige Gebühren werden sofort fällig.

2.7 Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies die GeoRG zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittgebühren, vorausgesetzt ist, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor.

3. Leistungen, Preise

3.1 Leistungen der GeoRG richten sich grundsätzlich nach den aktuellen Leistungsbeschreibungen sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die auf der Internetseite (www.geo-rg.de) ausgewiesenen Reisepreise beziehen sich auf den Kalkulationszeitpunkt und sind dementsprechend vorläufig. Der endgültige Reisepreis ergibt sich aus dem Reisevertrag bzw. aus der zugesandten Reisebestätigung. Die GeoRG behält sich vor, aus der aktuellen Situation heraus, geringfügige Änderungen an den Leistungen vorzunehmen. Weitere Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

3.2 Wenn der TN einzelne mit dem entrichteten Reisepreis bezahlte Leistungen aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nimmt, kann die GeoRG nur dann eine Teilerstattung gewähren, wenn der Leistungsträger eine Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4. Leistungs-/Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages im Sinne von Ziffer 3.1, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der GeoRG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die TN informieren sich bitte bis spätestens 24 Stunden, aber nicht früher als 48 Stunden vor Rückflug bzw. Rückfahrt bei der Reiseleitung über die genauen Flug- bzw. Fahrzeiten. Unterbleibt dieses und ein Flug bzw. eine Rückfahrt werden aus diesem Grund verpasst, gehen daraus ggf. entstandene Mehrkosten zu Lasten des TN.

4.2 Die GeoRG behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, so kann die GeoRG den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die GeoRG vom Anmelder den Erhöhungsbetrag pro angemeldetem TN verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die GeoRG vom Anmelder verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber der GeoRG erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die GeoRG nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird die GeoRG den Anmelder unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Anmelder berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag bzw. Vermittlungsvertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die GeoRG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Anmelder aus dem eigenen Angebot anzubieten. Der Anmelder muss diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

4.3 Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte stehen dem Anmelder auch im Fall einer erheblichen Reiseänderung zu und sind ebenfalls unverzüglich nach Bekanntgeben der wesentlichen Änderung geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Anmelder kann jederzeit vor Reisebeginn von dem geschlossenen Reisevertrag bzw. Vermittlungsvertrag zurücktreten. Ein ebensolches Rücktrittsrecht besitzt jeder mit Anmeldung in den Reisevertrag eingetretene TN für seine Person. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt die GeoRG dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der GeoRG.

5.2 Tritt der Anmelder vom Reisevertrag bzw. Vermittlungsvertrag zurück oder tritt der TN die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Verkehrsanschlüsse), kann die GeoRG angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen durch die GeoRG berücksichtigt.

5.3 Die Höhe der Stornokosten richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die die GeoRG im Falle des Rücktritts von der Reise je angemeldeten TN fordern muss, jeweils pro Person in Prozent vom Reisepreis:
bis 45 Tage vor Reisebeginn 15%, bei Reisen mit im Leistungspaket eingeschlossenen Linienflügen 25%
ab 44 bis 30 Tage vor Reisebeginn 35%

ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn 55%
ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn 70%
ab 7. Tag vor Reisebeginn 85%
am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen 90%

Hiervon abweichend gilt für Schiffsreisen die folgende Stornokostenstaffel:

ab Buchung bis zum 180. Tag vor Abreise: 20 %
ab 179. bis zum 90. Tag vor Abreise: 50 %
ab 89. bis zum 45. Tag vor Abreise: 65 %
ab 44. bis zum 30. Tag vor Abreise: 80 %
ab 29. bis zum 10. Tag vor Abreise: 90 %
ab 09. Tag bis zur Abreise: 95 %

Die den Pauschalen entsprechenden Beträge sind jeweils aufgerundet auf volle Euro. Sollte es nötig sein andere als die oben genannten Stornogebühren im Falle eines Rücktritts von der Reise durch den Anmelder oder einen TN zu verlangen, so wird dieses in der Leistungsbeschreibung für die Reise gesondert genannt.

5.4 Abweichungen von den Stornokosten nach Art. 5.3 gibt für vermittelte Reiseleistungen wie Flüge, Unterkünfte, Fähren, Mietwagen und Versicherungen. Folgende Kosten werden nach Rücktritt durch den Kunden von diesem verlangt:

a) Linien- und Charterflugtickets: 95 % vom Ticketpreis inkl. Tax und Sicherheitsgebühr. Abweichend davon kann die Reisebestätigung einen niedrigeren Betrag aufweisen.

b) Unterkünfte, Mietwagen: Kostenstaffel laut Reisebestätigung, mindestens aber 50 €

c) Reiserücktrittskostenversicherungen: 100 %

Es bleibt dem Anmelder oder TN unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den vorstehenden Pauschalen oder den Stornoregelungen ausgewiesen.

5.5 Bis zum Reisebeginn kann der Anmelder oder ein TN verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten eines TN aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an die GeoRG. Diese kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten TN, ist die GeoRG berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehende Kosten, mindestens jedoch 130 Euro zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Anmelder unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der Anmelder und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6. Reiseversicherungen

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Die GeoRG empfiehlt dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Des Weiteren rät die GeoRG zum Abschluss einer Auslandskrankenversicherung, sofern ein entsprechender Versicherungsschutz noch nicht besteht. Für bestimmte Reisen ist ein nachgewiesener Reisekrankenversicherungsschutz Teilnahmevoraussetzung.

7. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

7.1 Die GeoRG kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch die GeoRG vom TN nachhaltig gestört wird, der TN, die in der Reisebeschreibung bzw. Reisebestätigung oder den Vortreffen geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt oder sich in sonstiger Weise in starkem Maße vertragswidrig verhält. Die GeoRG behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der störende TN selbst. Die GeoRG muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger.

7.2 Die Reisen der GeoRG sind unter Umständen mit körperlichen Anstrengungen verbunden. Sollte die körperliche Konstitution eines TN nicht ausreichen, die Reise anzutreten oder fortzusetzen, so kann dies zum Ausschluss führen.

7.3 Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist die GeoRG berechtigt, die Reise bis zu 45 Tagen vor Reisebeginn abzusagen. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet. Die Erstattung bezieht sich auf die Reise oder den Reiseteil, durch den die Absage begründet wird. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen wie Flüge, Unterkünfte, Mietwagen oder Versicherungen fallen nicht unter diese Regelung.

7.4 Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die GeoRG deshalb nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, dass die der GeoRG entstehenden Kosten,

bezogen auf die Reise, nicht gedeckt sind, ist die GeoRG berechtigt, diese Reise bis zu 45 Tagen vor Reisebeginn abzusagen, sofern die GeoRG dem Anmelder ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreitet. Ein Rücktrittsrecht besteht dann nicht, wenn die GeoRG die zum Rücktritt führenden Umstände zu vertreten hat oder diese Umstände nicht nachweisen kann. Sofern der Anmelder vom Ersatzangebot keinen Gebrauch macht, erhält dieser den bezahlten Reisepreis unverzüglich erstattet.

7.5 Die GeoRG behält sich vor, u.U. auch Reisen durchzuführen, obwohl die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

8. Höhere Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651j BGB verwiesen, der lautet: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 & 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Gewährleistung

9.1 Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so kann der Anmelder oder TN innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Die GeoRG ist berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Die GeoRG kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach Reiseende kann der Anmelder eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und der Anmelder oder TN deren Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen haben. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die GeoRG innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe oder bedarf es keiner Festsetzung, weil Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse seitens des Anmelders oder TN gerechtfertigt ist, so kann der Anmelder, im Eigeninteresse am besten schriftlich, den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

9.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der TN verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sofern Gepäck des TN bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, muss der TN unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung der Ansprüche. In sonstigen Fällen ist die Reiseleitung der GeoRG zu verständigen. Für den Verlust bzw. Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt die GeoRG keine Haftung.

9.3 Die Reiseleitung der GeoRG ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10. Haftung, Verjährung

10.1 Die GeoRG weist darauf hin, dass die Reisen unter Umständen mit körperlichen Anstrengungen verbunden sind. Auf die geforderte Leistungsfähigkeit wird entweder in den Reisebeschreibungen oder während der Vortreffen hingewiesen. Die Reiseeteilnahme erfolgt insoweit auf eigene Verantwortung der TN.

10.2 Die Teilnahme an den Reisen der GeoRG geschieht insgesamt auf eigenes Risiko der TN. Die GeoRG schließt eine Haftung für Personen- und Sachschäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt wurden, aus. Dieses geschieht mit ausdrücklichem Verweis auf den exkursionsartigen Charakter der Reisen in teils unwegsamen und unerschlossenen Gebieten sowie auf die Schiffsreisen einschließlich der Bootstransfers.

10.3 Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die GeoRG auch bei Teilnahme der Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht. Sollten Anlagen oder Bauwerke besichtigt und begangen werden, die nicht den heutigen geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen oder für die der Betreiber die Haftung für Personen und Sachschäden ausschließt, so haftet auch die GeoRG nicht für diese Schäden. Diese Haftungsausschlüsse werden in der Leistungsbeschreibung der Reisen und vor Ort durch den Reiseleiter den TN mitgeteilt. Die Betretung bzw. Besichtigung geschieht in diesen Fällen auf eigene Gefahr.

10.4 Die Haftung der GeoRG aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,
a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
b) die GeoRG für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.5 Die Haftung der GeoRG ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.6 Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die GeoRG jeweils je TN und Reise bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben unberührt.

10.7 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise muss der Anmelder innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende möglichst schriftlich gegenüber der GeoRG geltend machen. Nach dem Ablauf dieser Frist kann der Anmelder Ansprüche nur dann noch geltend machen, wenn dieser an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden gehindert war. Dieses gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepächtschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.2. Diese sind innerhalb von sieben Tagen zu melden.

10.8 Vertragliche Ansprüche des TN verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben Verhandlungen über vom Anmelder oder TN erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis der Anmelder oder TN oder die GeoRG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Sonderersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in drei Jahren.

11. Pass- Visa- und Gesundheitsbestimmungen

11.1 Die GeoRG weist darauf hin, dass die TN die Informationen zu Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes beachten müssen. Die TN sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Lasten der TN, es sei denn, die GeoRG hat nachweislich falsche Informationen an die Anmelder und TN herausgegeben. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes bzw. Personalausweises sind. Ist der TN Ausländer oder Inhaber eines Fremdenpasses, muss dieser off andere Bestimmungen beachten. Zu diesem Zweck verweist die GeoRG an die zuständigen Konsulate.

11.2 Die GeoRG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch nicht wenn der Anmelder oder TN die GeoRG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von der GeoRG zu vertreten ist.

11.3 Technische Einrichtungen im Ausland entsprechen nicht immer dem deutschen Standard. Die GeoRG verweist daher auf die unbedingte Einhaltung der Benutzungshinweise durch den TN. Die GeoRG haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischem Gerät durch den TN entstanden sind.

12. schwarze Liste

Hiermit verweist die GeoRG auf die sog. schwarze Liste, der Übersicht der Fluggesellschaften, die nicht die von der EU zugelassenen Sicherheitsstandards aufweisen. Die GeoRG weist darauf hin, dass diese Fluggesellschaften nicht für Reiseangebote der GeoRG zur Beförderung von Personen eingesetzt werden.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

13.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Passivprozesse, ist der Sitz der GeoRG. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

13.3 Für Schreib- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

(Stand: 31.10.2013)